Einleitung
0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)
1.1 Entwicklungsziele Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)
1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4a Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 1)
1.2.4b Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 2)
1.2.4c Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 3)
1.2.4d Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 4)
1.2.4e Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 5)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen
2.1.1 allgemeine Darstellungen und Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)
2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)
2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A B D aus Plausibilitätsgründen (Text)
2.4 redaktionelle Aktualisierung des LPs bei von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen u Schutzgebieten
2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)
2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)
2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:
3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung
3.2 Begründung zum Landschaftsplan

Ausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet B 2.2-20 „Silbersee“

Einleitung

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Rahmen der Fortschreibung des Biotopkatasters auf Grundlage neuer Daten die Ausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Auch im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von 09/2014 wird aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung gefordert. Dieser Fachbeitrag ist nach§ 8 LNatSchG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Da der Landschaftsplan in Ratingen erst 2006 überarbeitet wurde, wäre eine Zurückstellung der Überprüfung dieses Vorschlages auf die turnusmäßige neue Überarbeitung der Raumeinheit B nicht sachgerecht. Der Vorschlag wird daher im Rahmen des 6. Änderungsverfahren aufgegriffen.

Für die Regelungen zur Ausübung der Fischerei wurde das im Auftrag der Stadt Ratingen erstellte Fachgutachten „Gutachten zur Regelung der Fischerei am Silbersee“ (LANUV 2012) herangezogen, das von den Fachbereichen für Naturschutz und Fischerei gemeinsam erstellt wurde. Ziel des Gutachtens war es, die Belange des Naturschutzes und der Fischerei in ein sachgerechtes räumliches und zeitliches Nebeneinander zu bringen. Die hier formulierten Schutzziele wurden bei der Ausarbeitung der Schutzziele des Naturschutzgebietes aufgegriffen. Die Regelungen zur Ausübung der Fischerei wurden auf Basis der Empfehlungen des Gutachtes in Zusammenarbeit mit den Fischereibehörden entwickelt, um einen mit dem Fischereirecht übereinstimmenden Rahmen für eine fischereiliche Nutzung vorzugeben.

Änderungsnummer	**Langbezeichnung**	**Planquadrat**	**Kurzbegründung**
B 2.2-20	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Silbersee“	66	Das geplante Naturschutzgebiet „Silbersee“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-21 „westlicher Schwarzbach/Silbersee“. Der Silbersee ist ein rund 27 ha großes Abgrabungsgewässer, das dem Naherholungsgebiet „Grüner See" gegenüber liegt und vorrangig dem Artenschutz dient. Die Uferbereiche sind oft mit einem Weidensaum umgeben. Lokal sind Röhrichtbestände ausgebildet. Im Umfeld befinden sich Gehölzbestände aus einheimischen Arten, Offenlandbiotope und einige Kleingewässer. Die Gewässer weisen z.T. Röhrichtbestände sowie Flachwasser- und Flachuferzonen auf. Wichtige Schutzgründe sind insbesondere der Silbersee als nährstoffarmes, kalkhaltiges Gewässer mit einer reichen submersen Vegetation mit zahlreichen gefährdeten Arten, u.a. Armleuchteralgen sowie der Funktion als Brut-, Rast, Mauser und Überwinterungsrevier für seltene und störanfällige Vogelarten. Der See mit seinen umgebenden Auenwäldern ist kartiert als gesetzlich geschütztes Biotop mit der Nummer GB-4706-0051. Die Biotopverbundfläche VB-D-4706-101_BSN „Silbersee Ratingen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird, deckt sich weitgehend mit dem geplanten Naturschutzgebiet. Biotopverbundbeziehungen bestehen zu der Biotopverbundfläche VB-D-4706-019 „Grüner See und ein Abschnitt des Schwarzbaches bei Ratingen“ sowie zu den östlich liegenden Naturschutzgebieten am Schwarzbach.

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

B 2.2-20 Naturschutzgebiet „Silbersee“

Ratingen

Der Silbersee ist ein rund 27 ha großes Abgrabungsgewässer, welches der Kies- und Sandgewinnung diente. Der See liegt im Freizeit- und Erholungspark Volkardey gegenüber dem Naherholungsgebiet „Grüner See". Während der „Grüne See“ einer intensiven Erholung vorbehalten ist, steht beim „Silbersee“ der Arten- und Biotopschutz im Vordergrund. Daher wurde auch im Rahmen der Rekultivierung vor dem Südufer eine „Vogelinsel“ angelegt, wurden Flachwasserzonen geschaffen und eine Teilfläche im Süden abgezäunt. Ein dichter Gehölzsaum sorgt weiterhin für eine weitgehende Störungsarmut des Sees.

Flächengröße: 48,4 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Abgrabungsgewässer
- Kleingewässer
- Röhricht-, Binsen- und Seggenbestände
- Hochstaudenfluren
- Grünland
- z.T. feuchte Brachflächen
- Laubwald
- Auwald
- Ufergehölze

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– zur Erhaltung und Optimierung des nährstoffarmen, kalkhaltigen Stillgewässers mit großer Sichttiefe und typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere submersen von Armleuchteralgen dominierten Vegetationsbeständen und einer Fischfauna vom Typ eines Hecht-Schleiensees,

Schutzbedeutsam ist der Silbersee besonders als nährstoffarmes, kalkhaltiges Gewässer mit einer floristisch wertvollen submersen Vegetation mit zahlreichen gefährdeten Arten, u.a. außergewöhnlich artenreichen Beständen von z.t. stark gefährdeten Armleuchteralgen.

Die durch Arten wie Hecht, Schleie, Flussbarsch, Rotfeder und Rotauge geprägte Fischfauna entspricht dem Gewässertyp und steht in Einklang mit den sonstigen Schutzzielen des Naturschutzgebietes. Sie erfordert eine darauf entsprechend abgestimmte Hege.

– zum Schutz der brütenden, rastenden, mausernden und überwinternden wassergebundenen Vogelarten,

Der Silbersee weist eine herausragende Bedeutung als Rast-, Mauser-, Brut- und Nahrungshabitat für wassergebundene Vogelarten auf. Für diese Arten stellt der Silbersee einen landesweit bedeutsamen Lebensraum dar.

Hervorzuheben ist insbesondere die Funktion als Mausergebiet für Reiher- und Tafelenten. Mauserplätze von Tauchenten sind in Nordrhein-Westfalen selten, da Enten auf Grund ihrer Flugunfähigkeit während der Mauserzeit sehr hohe Anforderungen an die Störungsfreiheit des Mauserplatzes stellen. Als Brutvögel sind u.a. Reiherente und Rohrammer und Sumpfrohrsänger von Bedeutung.

Der südwestliche Bereich des Gebietes ist zum Schutz der Avifauna eingezäunt. In diesem Bereich befindet sich eine Insel.

– zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserzonen, vegetationsarmen Sand- und Kiesbänken und senkrecht abfallender Sandsteilwände im Südwesten des Gebietes,	Der Silbersee zeichnet sich durch z.T. ausgedehnte Flachwasserzonen und Flachufer, v.a. im Norden und Süden aus. Die Flachwasserzonen werden von Unterwasserpflanzen besiedelt und dienen Libellenlarven sowie Amphibienarten wie Teichmolch, Gras- und Wasserfrosch sowie der Fischbrut als wichtiges Habitatselement. Sie sind für Wasservögel zur Nahrungssuche besonders geeignet. Offene Sand- und Kiesbänke sind besonders für Bodenbrüter des Offenlandes wie den Flussregenpfeifer von hoher Bedeutung. Als Relikt der Abbautätigkeit befinden sich im Südwesten des Gebietes mehrere Meter hohe Steilwände aus gewachsenen Sandschichten, die eine besondere Bedeutung als Nistwand für gefährdete Wildbienen sowie eine hohe Eignung als Brutplatz für Uferschwalbe und Eisvogel aufweisen.
– zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Röhricht-, Binsen- und Seggenbeständen,	Im Gebiet befinden sich einige temporäre sowie dauerhaft wasserführende Kleingewässer mit hoher Bedeutung u.a. als Brut- oder Nahrungshabitat für Limikolen sowie als Lebensraum für Amphibien und Libellen. Sowohl an den Kleingewässern als auch am Ufer des Silbersees haben sich lokal Röhricht- Binsen- und Seggenbestände ausgebildet, u.a. mit Schilf, Aufrechtem Igelkolben und Nadel-Sumpfbinse.
– zum Erhalt und zur Entwicklung von offenen und halboffenen Flächen, Hochstaudenfluren, extensiv genutztem Grünland und z.T. feuchten Brachen u.a. zur Förderung seltener Arten wie der Zauneidechse,	Verschiedene Offenlandbiotope tragen wesentlich zur strukturellen Vielfalt des Gebietes bei und sollen zur Förderung von spezialisierten Offenlandarten dauerhaft erhalten werden. Auf mageren offenen und halboffenen Flächen haben sich kleinräumig vegetationsarme Bereiche mit Anklängen an Sandmagerrasen, Trittrasen sowie ruderale Hochstaudenfluren und artenreiche Glatthaferwiesen entwickelt. Eine besondere Bedeutung haben diese als Lebensraum für die Zauneidechse. Aber auch andere thermophile, magere und offene Standorte besiedelnde Arten, u. a. aus den Tiergruppen Heuschrecken, Wildbienen, Laufkäfer und Schmetterlinge, finden hier ihren Lebensraum. Für die Zauneidechse wurden zusätzliche Strukturen wie Sand- und Gehölzhaufen angelegt. Weitere offene Flächen werden von einem Mosaik aus Hochstaudenfluren, z.T. feuchten Grünlandbrachen, ruderalen Pflanzenbeständen sowie Extensivgrünland eingenommen. Hier finden sich Arten wie Natternkopf. Golddistel, Frühlings-Fingerkraut, und Kleines Tausendgüldenkraut.
– zur Erhaltung von Auenwäldern, Ufergehölzen, und des Laubwaldes im Umfeld des Sees,	An flach abfallenden Böschungen des Silbersees wachsen auf feuchten, bei höheren Wasserständen periodisch überstauten Bereichen Auenwälder und Auengebüsche mit Weiden und Erlen. Die Krautschicht ist durch Feuchtgebietsarten wie Waldsimse, Gelbe Schwertlilie und Ufersegge geprägt. Das Gewässer wird nahezu vollständig von einem meist sehr dichten Gehölzgürtel umgeben, der teilweise durch Aufforstung und teilweise durch Sukzession entstanden ist. Neben Sukzessionswäldern aus Weiden und Birken kommen artenreiche Mischbestände aus heimischen Laubgehölzen sowie Fragmente von Eichenwald und Hainbuchen-Eichenmischwald vor. Der Gehölzgürtel übernimmt wichtige Funktionen zur Abschirmung des Sees und unterliegt keiner forstwirtschaftlichen Nutzung.
– wegen der hohen Dichte an gefährdeten Bio-	Das Gebiet weist eine hohe Zahl gefährdeter oder im Rück-

toptypen und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG,

gang begriffener Biotoptypen auf, wobei der Silbersee und die im Umfeld befindlichen Auenwälder und Kleingewässer aufgrund ihrer guten Ausprägung vollständig unter dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG stehen.

- zur Erhaltung typischer, seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften,

Typische, seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften finden sich insbesondere bei den artenreichen Glatthaferwiesen, Auwäldern, den Röhrichten sowie bei den Wasserpflanzengesellschaften des Silbersees.

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener, gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,

Das Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten dar. Es dient als Sekundärbiotop für Arten von Stillgewässern, Auen und Offenlandbiotopen, die in unserer Kulturlandschaft im Rückgang begriffen sind.

Es weist eine sehr hohe Florenvielfalt auf, wobei insbesondere bei der Unterwasservegetation zahlreiche anspruchsvolle Rote-Liste-Arten vorkommen. Zu nennen sind hier insbesondere verschiedene Arten der Armleuchteralgen und der Südliche Wasserschlauch, dessen Vorkommen am Silbersee zu den größten in Nordrhein-Westfalen zählt. Weitere gefährdete Arten finden sich im Offenland und an den Feuchtstandorten.

Eine überregionale Bedeutung resultiert auch aus der hohen Artenzahl seltener und gefährdeter wassergebundener Vogelarten, darunter zahlreicher Entenvögel, Watvögel. Taucher- und Seetaucherarten. Daneben kommen u.a. im Röhricht brütende Arten wie Rohrammer und Sumpfrohrsänger, Arten des Offenlandes sowie Arten der Gebüsche und Wälder wie Waldohreule und Nachtigall vor.

Hervorzuheben sind zudem die Bedeutung für Libellen, Heuschrecken, Sandlaufkäfern und Wildbienen mit mehreren gefährdeten Arten, u.a. Gemeine Winterlibelle, Sandknotenwespe und Dünen-Sandlaufkäfer.

Besonders erwähnenswert ist zudem das Vorkommen von Zauneidechse, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch, weiterer Amphibienarten und Wasserfledermaus.

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt sind, sowie aufgrund des Vorkommens von Arten nach den weiteren Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009,

Bei den im Gebiet vorhandenen Lebensräumen, die im Anhang I der Richtlinie 92/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 aufgeführt handelt es sich um:

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140)
- Erlen-Eschen-Auen-Wälder (91E0) und
- artenreiche Glatthaferwiesen (6150).

Der Silbersee zählt in NRW zu den am besten ausgeprägten Gewässern des europaweit gefährdeten Lebensraumtyps 3140 und besitzt daher eine landesweite Bedeutung. Dieser Lebensraumtyp ist im atlantischen Tiefland in einem schlechten Erhaltungszustand, was die besondere Bedeutung des Silbersees als nährstoffarmes Gewässer mit gutem Erhaltungszustand unterstreicht.

Im Gebiet zu fördernde Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Zauneidechse, Kreuzkröte, Eisvogel, Schnatter-, Pfeif-, Krick-, Löffel-, Tafel- und Schellente, Gänsesäger, Wasserralle, Zwergtaucher; Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Bekassine und Nachtigall. Für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besteht nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichlinie die Verpflichtung, Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete und ihrer Rastplätze zu ergreifen.

– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,	Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zum benachbartem Grünen See und zum Kiessee im Kalkumer Forst in Düsseldorf.
– wegen der herausragenden landschaftlichen Schönheit des Gebietes und der besonderen Eignung des Silbersees zur Umweltbildung.	Das reich strukurierte Gebiet weist eine herausragende landschaftliche Schönheit und gute Möglichkeiten zur Umweltbeobachtung auf. Im Norden des Silbersees befindet sich eine Beobachtungsplattform an einem Uferabschnitt mit größeren Flachwasserbereichen, die für Wasservögel zur Nahrungssuche besonders geeignet sind.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

a) ein Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,	Während der benachbarte Grüne See als Erholungsschwerpunkt ausgebaut wurde, soll sich die Erholungsnutzung am Silbersee insbesondere zum Schutz von Vogelarten mit hohen Fluchtdistanzen auf die Möglichkeit einer Vogelbeobachtung über die vorhandene Vogelbeobachtungsplattform beschränken. Ein Wander- und Reitwegenetz für die stille Naherholung befindet sich unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet.
b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,	Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
c) forstliche Nutzung der Waldbestände,	Die Waldbestände unterliegen keiner forstlichen Nutzung und werden nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes gepflegt. Biotopverbesserungsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
d) das Angeln und Betreten der Ufer im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei-außerhalb der im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Fischereibehörde festgelegten Angelzonen sowie der Freischnitt von Angelstellen, sofern nicht zuvor hierüber das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Fischereibehörde hergestellt wurde,	Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Silbersees für schutzwürdige Wasservogelarten kommt dem Schutz der Wasservögel eine prioritäre Bedeutung zu. Außerhalb der im Einvernehmen festgelegten Angelzonen am Ufer ist das Angeln und das Betreten der Ufer aus Gründen des Vogelschutzes ganzjährig verboten, da hier Ruhezonen und Brutbereiche schutzbedürftiger Vogelarten liegen. Aus demselben Grund kann ein Freischnitt von Angelstellen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
e) die Einbringung eines Fischbestandes in den Silbersee, insbesondere von den Gewässergrund aufwühlenden Fischarten. Im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde kann ein aus Gründen der fischereilichen Hege erforderlicher Fischbesatz erfolgen, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen,	Den Gewässergrund aufwühlende Fischarten können durch Remobilisierung von Nährstoffen aus den Sedimenten zu einer Gewässertrübung und einer Eutrophierung des Gewässers beitragen. Dies kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gewässervegetation führen. Besatzmaßnahmen können im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde dann erfolgen, wenn hierdurch unerwünschte Entwicklungen des Fischbestandes korrigiert werden und die Schutzziele des Naturschutzgebietes der Besatzmaßnahme nicht entgegenstehen. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann von der Vorlage eines fischbiologischen Gutachtens abhängig gemacht werden.
f) das Einbringen von Nährstoffen in das Gewässer, z.B. durch das Füttern von Vögeln oder das Anfüttern im Zuge der Fischerei,	Die im Silbersee vorhandenen schutzwürdigen Wasserpflanzen sind konkurrenzschwach und würden bei einer Nährstoffanreicherung durch nährstoffliebende, häufige Pflanzenarten verdrängt werden.

g) Modellsport zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung zu betreiben,	Das Verbot ist erforderlich aufgrund der Funktion des Gebietes als Brut-, Rast, Mauser und Überwinterungsrevier für seltene und störanfällige Vogelarten.
h) die Jagd auf Wasservögel,	Das Verbot ist erforderlich aufgrund der Funktion des Gebietes als Brut-, Rast, Mauser und Überwinterungsrevier für seltene und störanfällige Vogelarten.
i) der Einsatz von organischen oder chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gärresten, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln,	
j) auf den Brachen und Hochstaudenfluren eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch, eine Nachsaat oder eine Pferdebeweidung durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für die Zauneidechse optimiert oder auf denen Neophyten bekämpft werden.	

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von dem Verbot h) sind von der unteren Naturschutzbehörde veranlasste Maßnahmen zur Bekämpfung von Neozoen, wenn der Schutzzweck des Gebietes durch diese Arten gefährdet wird.

Ausnahme

Die untere Naturschutzbehörde kann unter der Voraussetzung, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG beachtet werden, von dem Verbot im Kapitel 2.1 A, Gewässer zu befahren, für folgende Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme zulassen:

das Befahren des Silbersees mit einem Boot im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei

1. für notwendige Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz oder
2. in den Monaten September, Oktober und November innerhalb einer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Fischereibehörde festgelegten Angelzone für Angelboote mit Ruder- oder Elektromotorantrieb unter der Voraussetzung, dass sich maximal zwei Angelboote gleichzeitig im Wasser befinden und es hierdurch nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Wasservögeln mit hohen Fluchtdistanzen kommt.

Das Bootsfahren wird in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 untersagt. Es besteht hier jedoch gemäß 2.1.D f) Ziffer 11 die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei zu beantragen. In Anbetracht der Größe des Sees und unter Beachtung der Schutzziele des Naturschutzgebietes Silbersee wurden die Rahmenbedingungen für eine solche Ausnahmegenehmigung mit der nebenstehenden Regelung näher konkretisiert. Das Anlegen von Angelstegen ist nicht ausnahmefähig.

Die zeitliche und räumliche Beschränkung für das Bootsangeln dient insbesondere dem Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Wasservögel unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Funktion als Mauser-, Brut- Rast- und Überwinterungsgewässer für Wasservögel mit hohen Fluchtdistanzen nicht beeinträchtigt wird.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 B) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) Erhaltung

- des Silbersees als nährstoffarmes Gewässer mit Tief- und Flachwasserzonen, vegetationsarmen Sand- und Kiesbänken, Ufergehölzen und Auenwald,
- der Kleingewässer, Röhricht-, Binsen- und Seggenbestände,
- der Sandsteilwände,
- der offenen und halboffenen Flächen, der Hochstaudenfluren und des extensiv genutzten Grünlandes,
- der Auenwälder und Ufergehölze und des Laubwaldes im Umfeld des Sees.

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Gebiet sind die Belange der nebenstehenden Biotope besonders zu beachten. Der Zustand dieser Biotope darf hierdurch nicht verschlechtert werden.

Die durch Anpflanzung oder Sukzession entstandenen Ufergehölzbestände sollen sich ohne weitere Pflegeeingriffe langfristig zu naturnahen Vegetationsbeständen entwickeln.

b) die Waldflächen sind als „Nichtwirtschaftswald" nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft zu pflegen; die Biotoppflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,

Zielsetzung ist der Erhalt und die Förderung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften mit einem ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz. Insbesondere soll hierbei der Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Auenwald erhalten und verbessert und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft gefördert werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Realisierung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflege der Sandsteilwände durch Abstechen und Freistellung von Gehölzen bei Bedarf,

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt der Steilwand als Nistwand für gefährdete Wildbienen und potenzielles Brutbiotop für Uferschwalbe und Eisvogel.

b) Pflege der Kies- und Sandbänke sowie der Röhricht-, Binsen- und Seggenbestände durch Befreiung von Gehölzaufwuchs bei Bedarf; der Gehölzschnitt ist zu entfernen,

Offene Kies- und Sandbänke sind wichtige Lebensräume insbesondere für Bodenbrüter wie den Flussregenpfeifer.

c) Pflege der offenen und halboffenen Flächen, der Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und des extensiven Grünlandes mit dem Ziel der Förderung schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sind sie regelmäßig von Gehölzaufwuchs freizustellen und bei Bedarf zu mähen. Das Mäh- und Schnittgut ist zu entfernen,

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Zugleich werden hierdurch Insekten und andere Arten des Offenlandes gefördert. Bedeutend ist auch die Erhaltung der angelegten Zauneidechsen-Habitate, für die eine einschürige Mahd sowie bei Bedarf das Entfernen von Birkenaufwuchs erforderlich ist.

d) Anlage und Pflege von Kleingewässern,

Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung der im Gebiet vorhandenen Amphibien, Libellen und Limikolen. Hierzu sollen auch vorhandene Gewässer durch eine vorsichtige Erweiterung der Flachwasserzonen als Brut- oder Nahrungshabitat für Limikolen optimiert werden. Die Kleingewässer sind regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen.

e) Entfernung nichtheimischer Gehölze und Überlassung der freiwerdenen Fläche der Sukzession,	
f) regelmäßiger Rückschnitt des im Umfeld des Silbersees vorhandenen Vorwaldes mit Birken, Weiden und weiteren Laubgehölzen,	Durch die Pflegemaßnahmen soll eine Entwicklung zu Hochwald unterbunden werden, der zu einer Verschattung angrenzender Bereiche führt.
g) Durchführung von weiteren Artenschutzmaßnahmen insbesondere zur Förderung von Zauneidechse und Kreuzkröte,	Sinnvolle Maßnahmen zur Förderung der Zauneidechse sind u.a. das Einbringen von Totholz- oder Natursteinhaufen als Zauneidechsen-Ruheplätze. Die Kreuzkröte benötigt insbesondere sonnenexponierte Kleingewässer ohne Fischbesatz, offene Rohbodenstellen und vegetationsarme Flächen.
h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein Biotopmanagementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein Biotop-Managementplan mit Darstellung der Entwicklungsmaßnahmen richten sich Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorrangig nach den Regelungen dieses Plans. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes.	Durch die nebenstehende Regelung soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotopmanagementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

6. Änderung Landschaftsplan

Entwurf für die Offenlage

Kartenteil – Neufestsetzung des NSG Silbersee in Raumeinheit B (Ratingen)

- Legende zu der Änderungskarte
- Karte – Silbersee (Übersicht und Detail)

Kreis Mettmann

Legende zu den Änderungskarten

Planung (Die Änderungen sind in den textlichen Erläuterungen beschrieben.)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiet, NSG (2.2)
- Naturschutzgebiet (2.2), Verkleinerung
- Landschaftsschutzgebiet, LSG (2.3)
- LSG (2.3) Sonstige Änderung (z.B. Zuweisung neue Nummer)
- LSG (2.3) Verkleinerung
- Naturdenkmal, ND (2.6)
- Naturdenkmal, ND (2.6)
- Naturdenkmal (2.6), Verkleinerung / Streichung
- Geschützter Landschaftsbestandteil, LB (2.8)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (2.8), Verkleinerung / Streichung

Zweckbestimmung für Brachflächen

- Brachfläche mit festgesetzter Zweckbestimmung (3.x)
- Brachfläche mit festgesetzter Zweckbestimmung (3.x), Streichung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

- Verkleinerung Erstaufforstungsverbot (4.1)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- Aufforstung (5.2), Streichung
- Rekultivierung (5.3), Streichung

Sonstiges

- Änderung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans
- GB-... Nummer zur Änderung des Geltungsbereichs
- X x Streichungen sind durch Kreuzchen kenntlich gemacht
- Q besondere Quelle in NSG oder LB
- vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen in NSG mit Bewirtschaftungsregelungen
- Grünlandflächen mit Regelungen in den gebietsspezifischen Festsetzungen von NSG und LSG (teilweise mit M und F beschriftet - siehe dazu den Text der jeweiligen gebietsspezifischen Festsetzungen des NSG)

Rechtskraft (in Blau)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiet, NSG (2.2)
- Landschaftsschutzgebiet, LSG (2.3)
- Naturdenkmal, ND (2.6)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, LB (2.8)
- Naturdenkmal, ND (2.6)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, LB (2.8)

Zweckbestimmung für Brachflächen

- Brachfläche mit festgesetzter Zweckbestimmung (3.x)

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

- Erstaufforstungsverbot (4.1)
- Beschränkung der Baumartenwahl, Beibehaltung des Laubholzbestandes (4.2) (schraffiert: in FFH-Lebensraumtypen)
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (4.3)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- Anpflanzung, flächig (5.1)
- Anpflanzung, heckenartig (5.1)
- Anpflanzung Einzelbaum, Baumgruppe oder -reihe (5.1)
- Aufforstung (5.2)
- Rekultivierung (5.3)
- Pflegemaßnahmen (5.5)
- Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (5.6)

Sonstiges

- Geltungsbereich des Landschaftsplans

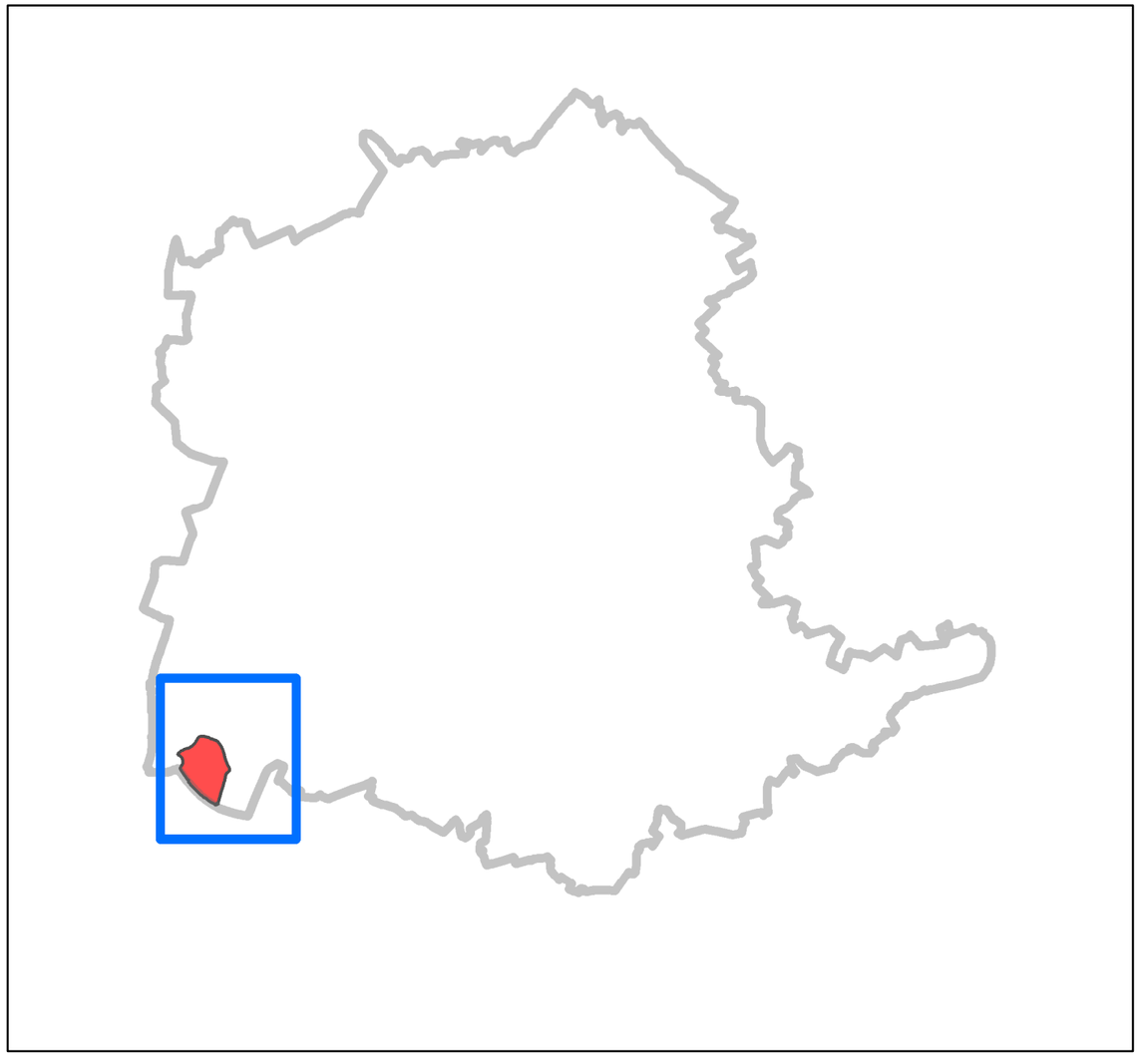
Kreis Mettmann

Kartengrundlage: ABK, „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Zeitstempel: 07.09.2026 14:27:39

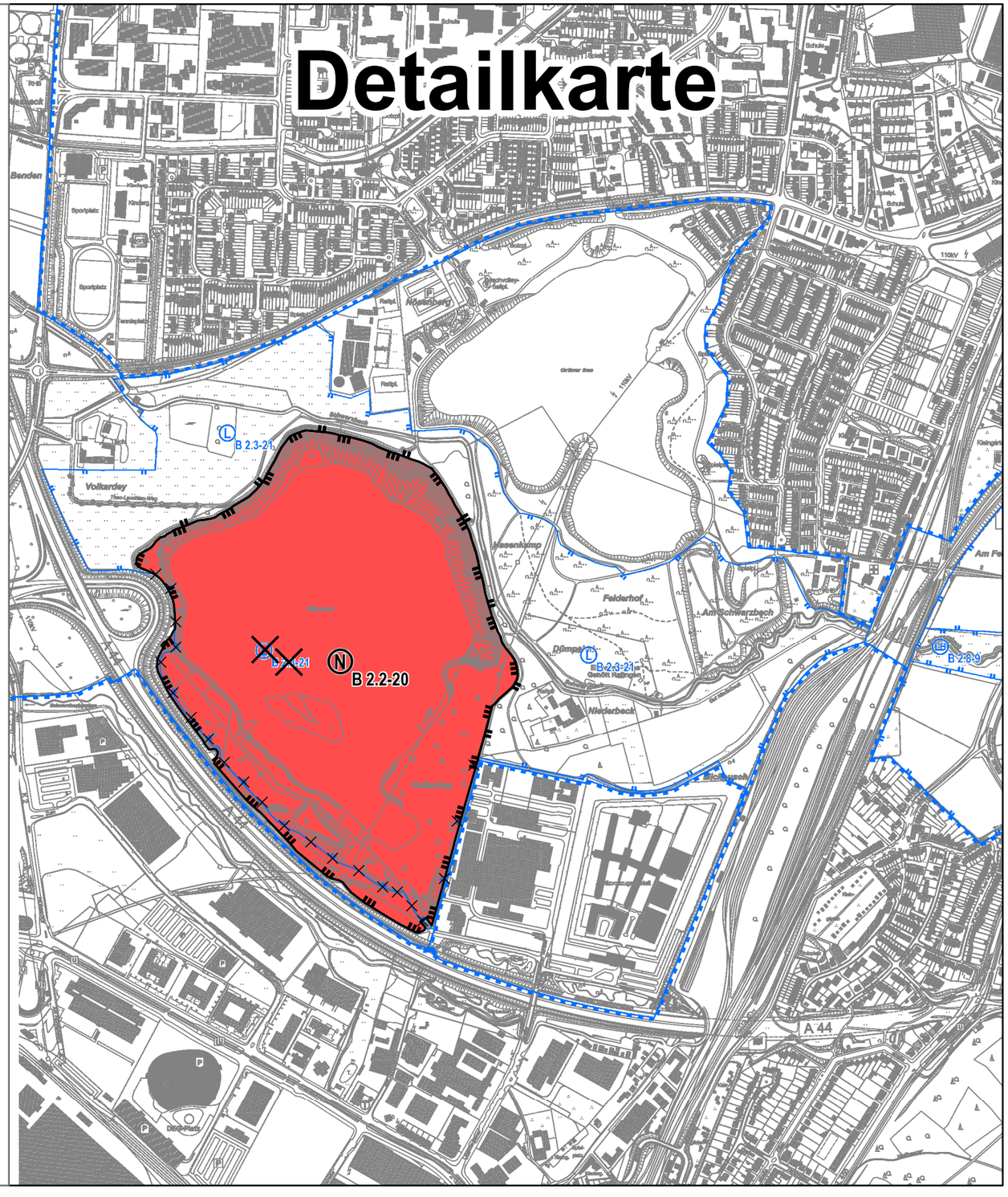
6. Änderungsverfahren - Offenlageentwurf - Silbersee (Übersicht, Detailkarte)

Übersicht



Lage der Detailkarte in Ratingen

Detailkarte



Blatt Silbersee

6. Änderungsverfahren - Offenlageentwurf © 2026 Kreis Mettmann

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Zeitstempel: 14.08.2026 14:19:14